

II-3074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/96-I/1/77

Wien, am 16. Dezember 1977

Parlamentarische Anfrage Nr. 1416 der
Abg. Dr. Schwimmer und Gen. beir. "Tempelgassendurchbruch" im Zuge der Bundesstrasse B 8.

1414 IAB

1977 -12- 16

zu 1416 IJ

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1416, welche die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen am 19.10.1977, betreffend "Tempelgassendurchbruch" im Zuge der Bundesstrasse B 8 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:)

Im BStG 1971 ist der Verlauf der Angerer Bundesstrasse B 8 durch die Ortsangabe Wien/Urania (S 2) - Wien/Reichsbrücke ... festgelegt worden. Für den Teilabschnitt Donaukanal-Praterstrasse wurde vom Amt der Wiener Landesregierung bereits im Jahre 1970 ein Generelles Projekt ausgearbeitet und vom Bundesministerium für Bauten und Technik im Jahre 1973 mit Erlaß Zl. 541.914-II-9a/72 genehmigt, welches eine Führung der B 8 durch die Tempelgasse vorsieht. Die Trassenfestlegung gem. § 4 BStG. 1971 für den Teilabschnitt Donaukanal-Tempelgasse/Praterstrasse erfolgte durch Verordnung vom 26. 7. 1973 (BGBl. Nr. 409/1973 vom 17. 8. 1973).

Zu dem o. a. genehmigten Generellen Projekt hat das Amt der Wiener Landesregierung am 28. 7. 1976 den entsprechenden Detailbauentwurf 1975 vorgelegt. In diesem Detailbauentwurf ist die Trassenführung wie folgt vorgesehen:

-2-

Vordere Zollamtstrasse-Donaukanal Überquerung (neue Urania-brücke) - Tempelgasse-Praterstrasse bis Praterstern. Der Detailentwurf 1975 wurde bisher noch nicht genehmigt, weil Detailfragen (insbesondere die Kosten) ungeklärt sind. Im Endausbau ist im Bereich der Tempelgasse eine Strassenbreite von 33,0 m vorgesehen, sodass umfangreiche Objekte abgerissen werden müssten. Im Vorlagebericht zum Detailprojekt 1975 wird vom Amt der Wiener Landesregierung berichtet, dass wegen der grossen Schwierigkeiten und hohen Kosten hinsichtlich der Grundstückseinlösungen im Zuge der Tempelgasse beabsichtigt ist, zwischen der Ferdinand Strasse und der Praterstrasse in einer 1. Ausbaustufe die B 8 als 2-spurige Richtungsfahrbahn zur Praterstrasse ohne Eingriff in die Bebauung auszuführen.

Zu 2:)

Dem Bundesministerium für Bauten und Technik sind nachstehende Grundfreimachungen bekannt:

1) Liegenschaft Untere Donaustrasse Nr. 27 (Ecke Tempelgasse 12), Eigentümer: Austria Versicherungsverein AG: Die Berufung über den Enteignungsbescheid Zahl MA 64-4875/73 vom 23. 11. 1976 ist derzeit im Bundesministerium für Bauten und Technik anhängig.

2) Liegenschaft Ferdinandstrasse Nr. 22 (Ecke Tempelgasse 10), Eigentümer: Feldmann, Lewy u. a.: Der Enteignungsbescheid Zahl MA 64-4872/73 vom 24. 9. 1976 ist rechtskräftig.

3) Liegenschaft Tempelgasse Nr. 7 (Ecke Ferdinandstrasse 24); Das Enteignungsverfahren in 1. Instanz ist noch nicht abgeschlossen.

Die Liegenschaft Tempelgasse Nr. 9 (Ecke Untere Donaustrasse 29) wird nicht beansprucht, da die Baulinie gegenüber dem Haus Tempelgasse Nr. 9 eingerückt ist.

-3-

Zu 3:)

Die Frage ist durch die Beantwortung der Fragen 1 und 2 für den Abschnitt Donaukanal-Tempelgasse-Praterstrasse teilweise beantwortet, ein Durchbruch von der Tempelgasse (Praterstrasse) zum Bayrischen Hof, der auf der Taborstrasse liegt, ist im BStG nicht verankert und wurde planlich nicht vorgesehen.

Zu 4:)

Mit Ausnahme der im Pkt. 2 angeführten Absichtserklärung des Amtes der Wiener Landesregierung, wegen der grossen Schwierigkeiten und hohen Kosten hinsichtlich der Grundstückseinlösungen im Zuge der Tempelgasse und einer 1. Ausbaustufe zwischen der Ferdinandstrasse und der Praterstrasse eine 2-spurige Richtungsfahrbahn zur Praterstrasse ohne Eingriff in die Bebauung auszuführen, liegen dem Bundesministerium für Bauten und Technik bis zum heutigen Tage keine offiziellen Anträge für eine Abänderung des Verlaufes der B 8 im 2. Wiener Gemeindebezirk vor.

Zu 5:)

Planungsänderungen sind im Prinzip immer möglich, so lange ein Bauwerk noch nicht besteht. Voraussetzung für eine Zustimmung des Bundesministeriums zu Planungsänderungen ist jedoch, dass die Planungen durch die Bestimmungen des Bundesstrassengesetzes gedeckt sind und das entstehende Netz den funktionellen und verkehrstechnischen Anforderungen entspricht. Im Bundesministerium für Bauten und Technik liegen derzeit keine Varianten für eine allfällige anderweitige Führung der B 8 vor.

